# Kreis=Blatt
## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 17 — Neuteich, den 28. April — 1926

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

### Kinderwalderholungsheim.

Am Montag, den 10. Mai d. Js. soll das Walderholungsheim in Stutthof wieder eröffnet werden. Die endgültige Auswahl der Kinder geschieht durch den Herrn Kreisfürsorgearzt, welcher auf Antrag der Herren Aerzte, Gemeindevorsteher, Lehrer, Geistlichen, der Vertrauensdamen des Roten Kreuzes, der freiwilligen ortsansässigen Helferinnen des Wohlfahrtsamtes usw. Voranmeldungen erholungsbedürftiger Kinder annimmt.

Die Kinder müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten, von Krätze und Ungeziefer, dürfen keine Bettnässer sein und nicht an Krämpfen leiden.

An Kleidung, Wäsche usw. sollen die Kinder, wenn möglich, mitbringen:

1 Sommeranzug; 2 Hemden, 2 Unterbeinkleider, 1 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher, 1 Paar Schuhe, 1 Badehose (Badeanzug), 1 Kamm und 1 Haarbürste, 1 Zahnbürste, 1 Waschlappen, 1 Stück Seife.

Das tägliche Pflegegeld für das im Kreis beheimatete Kind ist auf 50 Pfg. pro Tag festgesetzt worden, wovon selbstverständlich nicht die volle Verpflegung bestritten werden kann, so daß dieses Pflegegeld nur einen bescheidenen Zuschuß darstellt zu den Gesamtkosten, die der Kreis im Interesse der Jugendwohlfahrtspflege zu tragen auch in diesem Jahre wiederum beschlossen hat.

Die Bezahlung des Pflegegeldes muß, soweit sie von Privatpersonen erfolgt, vor Eintritt des Kindes in die Walderholungsstätte an die Kreiskommunalkasse in Tiegenhof für das Kreiswohlfahrtsamt erfolgen. Bei Kindern, die von den Gemeinden in die Walderholungsstätte entsandt werden, haben die Gemeinden die Hälfte des Pflegegeldes vor Eintritt des Kindes in die Walderholungsstätte an die Kreiskommunalkasse zu zahlen. Der Rest wird am Ende der Kurperiode fällig.

Anmeldungen für die erste Periode (Mitte Mai bis Ende Juni) werden bis spätestens 3. Mai d. Js. an das Wohlfahrtsamt oder den Fürsorgearzt erbeten.

Tiegenhof, den 23. April 1926.

**Kreiswohlfahrtsamt.**

Nr. 1a.

### Dienststunden.

Die Geschäftsstunden zur Abfertigung des Publikums sind für alle im Kreishause untergebrachten Dienststellen ab Montag, den 3. Mai d. Js. auf 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags und am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag außerdem von 3 bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

Tiegenhof, den 27. April 1926.

**Der Landrat zugleich als Vorsitzender des Kreisausschusses.**

Nr. 2.

### Zusatzrenten.

Diejenigen Herren **Gemeindevorsteher**, die mit der Rückgabe der Uebersichten über die gezahlten Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene noch im Rückstande sind, werden ersucht, die Uebersichten nunmehr **umgehend** zurückzureichen.

Tiegenhof, den 22. April 1926.

**Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.**

Nr. 3.

### Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Mai d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 3. 5. d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
2. **Simonsdorf**, Montag, den 10. 5. d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich**, Freitag, den 28. 5. d. Js., mittags 12,45 Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 20. April 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 4.

### Festnahmeersuchen.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, eingehendste Ermittelungen nach dem am 8. 9. 1888 in Gerdauen geborenen Melker (Sattler) Fritz Klein, der sich auch Steinke genannt und auch unter dem Namen Ehm bekannt ist, anzustellen, ihn sofort festzunehmen und mir sogleich zu Tgb. Nr. 1665 L Nachricht zu geben. Im Jahre 1920 war er in Schönau, 1925 in Gr. Montau aufhaltsam.

**Personalbeschreibung:** Gestalt schlank, Haare dunkelblond, Augen braun, Gesichtsform oval; als besondere Kennzeichen besitzt Klein folgende Tätowierungen: am linken Unterarm eine Schlange, welche sich um einen Säbel ringelt, am rechten Unterarm einen nackten Mann in Badehosen, auf der Brust ein nacktes Mädchen in ganzer Figur, auf dem linken Ringfinger einen Ring.

Lichtbild des Gesuchten kann hier eingesehen werden.

Tiegenhof, den 21. April 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 4a.

### Baumfrevel.

In der Nacht vom 30. zum 31. Januar d. Js. sind auf der **Strecke Schöneberg/Schönsee** in frevelhafter Weise **3 der neu gepflanzten Apfelbäume** vernichtet worden. Die **Täter** sind durch Urteil des Schöffengerichts Tiegenhof rechtskräftig **mit je einem Monat Gefängnis bestraft** worden.

Mit Rücksicht darauf, daß auch an anderen Stellen des Kreises mutwillig Bäume abgebrochen werden, erscheint es zweckmäßig, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen mit dem Hinweis darauf, daß vorkommendenfalls grundsätzlich in allen Fällen die gerichtliche Bestrafung veranlaßt werden wird.

Tiegenhof, den 26. April 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 5.

### Fahrraddiebstahl.

Am Sonnabend, den 17. 4. 1926 gegen Abend ist dem Melker Leo Schmidthöfer aus Altmünsterberg vor dem Gasthaus Moldenhauer in Kalthof ein Fahrrad, Marke „Diamant Nr. 419164" gestohlen worden. Das Rad hat ein schwarzes mit grünen Streifen abgesetztes Rahmengestell und ebensolche Felgen, ferner gelbe Griffe und fast neue graue Bereifung.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando ersuche ich, nach dem Verbleib des Rades Ermittelungen anzustellen, es im Erfolgsfalle sicher zu stellen und mir zu Tgb. Nr. 2037 L. zu berichten.

Tiegenhof, den 22. April 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 6.

### Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Käser Johann Braun wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 17. April 1926.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 7.

### Pflegestelle.

Durch Entlastung älterer Kinder ist z. Zt. eine Pflegestelle im Kreissäuglingsheim Neuteich frei geworden. Der monatliche Pflegesatz beträgt 25,—G. Anträge auf Aufnahme sind hierher alsbald zu richten.

Tiegenhof, den 21. April 1926.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 8.

## Personalien.

Der als Schulkassenrendant der Schule in Schöneberg gewählte Gemeindevorsteher Dyck in Schöneberg ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 21. April 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 9.

## Personalien.

Der Gastwirt Otto Bremert-Holm ist als Schöffe daselbst von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 17. April 1926.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.**

Nr. 10.

## Personalien.

Der Landwirt Paul Gutjahr in Kaminke ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 21. April 1926.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 11.

## Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 8. d. Mts. ist der Hofbesitzer Gustav Wiens in Neuteichsdorf als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Neuteichsdorf (Nr. 19) auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. April 1926.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

Nr. 12.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 und 20 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519) für die Dauer der Seuchengefahr folgende Anordnung getroffen:

§ 1.

Der Handel mit Schweinen im Umherziehen wird verboten.

§ 2.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519), des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923 Art. II (Ges. Bl. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. 10. 1923 Art. I (Ges. Bl. S. 1101) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30—6 000 G bestraft.

§ 3.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 12. April 1926.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht mit dem an die Ortsbehörden des Kreises ergehenden Ersuchen, die Anordnung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Anordnung ist am 21. 4. 1926 in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 23. April 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 13.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Schweinebestande der Käsereien Wolfsdorf-Nogat und Ließau der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke, umfassend die geschlossenen Ortschaften Wolfsdorf-Nogat und Ließau, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. April 1926.

**Der Landrat.**

# Bekanntmachungen anderer Behörden.

## Gefunden!

Am 23. d. M. cr. ist auf der Pflasterstraße im Dorfe Gr. Lesewitz 1 Sack mit Raygras gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Unkosten hier in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 23. April 1926.

**Der Amtsvorsteher.**

## Bekanntmachung
### betreffend Anlage eines Schlachtraumes in Trappenfelde.

Der Fleischer Herr Hans Lange aus Trappenfelde beabsichtigt einen Schlachtraum auf dem Grundstück der früheren Fleischmehlfabrik in Trappenfelde zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tage — am Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher im Amtszimmer zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

**am 20. Mai 1926**

in meinem Amtszimmer an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Gr. Lichtenau, den 15. April 1926.

**Der Amtsvorsteher.**
Strich.



Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).